Satzung

Tennisclub Niederdieten e.V. 1977

TENNISCLUB
Niederdieten e. V.
SEIT 1977

März 2024

I N H A L T

§	1 - 4	Allgemeine Bestimmungen
§	5 - 10	Mitgliedschaft
§	11	Strafen
§	12 - 18	Organe
§	19	Ehrungen
§	20	Auflösung des Vereins
§	21	Führung Namens-kennzeichnung der Ämter
§	22	Ehrenrat- Rechtsordnung
§	23	Finanzordnung
§	24	Geschäftsordnung
§	25	Ermächtigungsgrundlage zur DSGVO

Datenschutzerklärung des TC Niederdieten

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. *Der am 15.Juli 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Niederdieten e. V. 1977“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.*

2. *Der Verein hat seinen Sitz in Niederdieten.*

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Tennisclub Niederdieten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr.: 21 der AO die Förderung des Sports. Er will insbesondere seine Mitglieder:

a. *durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;*

b. *über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.*

c. *Der Club ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitistische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligung von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung Zughörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jede Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.*

Der Verein ist Mitglied im LANDESSPORTBUND HESSEN e. V. und Mitglied im HESSISCHEN TENNISVERBAND e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung des für ihn zuständigen Fachverbandes HTV an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten zzgl. einen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung. Daneben erhält das Mitglied eine Ehrenamts-pauschale für Leistungen im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb in höhe der gesetzlichen Vorgaben

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein bleibt auf Dauer seines Bestehens gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   a. Ordentliche Mitglieder
      - aktive Mitglieder
      - passive Mitglieder

   b. Ehrenmitglieder

   c. Jugendmitglieder; das sind Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres

2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen und im Zeitpunkt des Vereinseintritts das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder geführt.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

5. *Jugendliche ab 14 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren werden in einer Schülerabteilung zusammengefasst, soweit dies erforderlich ist.*

6. *Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtung zu benutzen, nicht zu.*

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage*

   eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen, dies gilt nicht für passive Mitglieder.

2. *Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Vorstand darf auf Antrag des Betroffenen Ratenzahlung zulassen.*

3. *Eine bestehende Mitgliedschaft kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.*

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *durch Tod;*

2. *durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;*

3. *durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:*
   a. *6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder*
   b. *sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;*

4. *durch Ausschluss.*
   Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenscodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremden- feindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

5. *die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, was spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist.*

6. *Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bestehen.*

§ 8 Mitgliedschaft

1. *Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.*

2. *Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.*

3. *Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche, durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen „§ 5 Ab. 6 bleibt hiervon unberührt“.*

4. *Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht zu;*

5. *Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.*

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet;

1. *den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,*

2. *den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,*

3. *die Beiträge pünktlich zu zahlen,*
4.

5. *das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln,*

6. *auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen, dies gilt nicht für passive Mitglieder*

7. *den Anordnungen des Vorstandes zur Pflege und Unterhaltung des Vereinsgeländes Folge zu leisten,*

8. *die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.*

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebetrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.
Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen.

Zur Ahndung von Vergehen und bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung des Vorstandes ist im Rahmen seiner Zuständigkeit der Ehrenrat anzurufen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. *der Vorstand*
2. *die Mitgliederversammlung*
3. *jede Abteilungsleitung*
4. *der Ehrenrat*

§ 13 Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.*
   Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

2. *Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im I. Quartal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt / E-Mail. Mitglieder die nicht über den elektronischen Postweg zu erreichen sind müssen schriftlich eingeladen werden und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:*

   a. *Wahl des Versammlungsleiters*

   b. *Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten*

c. *Bericht der Kassenprüfer*

d. *Entlastung des Vorstandes*

e. *Neuwahlen bzw. Ernennung (Vorstand, Kassenprüfer und Ehrenmitglieder)*

f. *Neuwahlen der Abteilungsleiter und des Ehrenrates*

g. *Genehmigung des Haushaltsplanes und des Ersatzwertes für nicht geleistete Arbeitsstunden.*

h. *Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen*

i. *Verschiedenes*

4. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins oder schriftlich durch begründeten Antrag von einem viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.*

   Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5. *In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei allen Abstimmungen und Wahlen außer Ansatz. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.*

§ 14 Der Vorstand

1. a. *Der Vorstand besteht aus:*
   einem Vorstandsteam von maximal 5 Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt

b. In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung werden die Funktionsbereiche mit Namen der Personen benannt.
Vorstandssprecher - Geschäftsführer
Kassierer
Sportwart
Jugendwart
Schriftführer mit Verantwortung der Clubhausbewirtschaftung

c. Vorstand gem. § 26 BGB ist das Vorstandsteam

d. Es können Beisitzer gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne von § 14 (1a). Die Wahl der Beisitzer kann en bloc erfolgen.

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten

3. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist das ausführende Organ des Vereins. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken und Pflege des Sports zu erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, der der Genehmigung durch die Mitgliedersammlung bedarf. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die im Interesse des Vereins erforderlich werden, kann der Vorstand bis zu einem Gesamtbetrag von € 500,-- auch ohne vorherige Genehmigung durch die Mitgliederversammlung tätigen.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandssprecher-Geschäftsführer einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

7. Der Vorstand regelt durch die Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder.

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand die nicht im Rahmen der Vorstandsarbeit zu verrichten sind eine Ehrenamtspauschale erhält. Vereinsmitglieder können ebenso eine Ehrenamtspauschale für Tätigkeiten erhalten die sie im Rahmen der Vereinserhaltung leisten. In beiden Fällen muss mit den Vereinsmitgliedern eine schriftliche Ehrenamtsvereibarung geschlossen werden. Die Ehrenamtspauschale und auch die Übungsleitervergütung kann als Rückspende erfolgen.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes, der Haushaltsplanung und der Finanzordnung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur zulässig, wenn und soweit kein anderes Vereinsmitglied zur Kandidatur bereit ist.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

1. *Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.*

2. *Sind mehr als 3 Sportabteilungen gebildet, arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes zusammen.*

3. *Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.*

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet wird.
Die Bestellung des Jugendgruppenobmannes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung sowohl Vereinsmitgliedern, als auch außenstehenden Dritten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
   Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit ausgesprochen werden.

2. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsnadel ausgezeichnet werden.
   Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr, Zahlung der Umlagen und Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt, und die Mitgliederversammlung mit drei viertel Mehrheit entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Gemeinde Breidenbach, die es einem gemeinnützigen Verein im Ortsteil Niederdieten zu überlassen hat. Sollten mehrere gemeinnützige Vereine im Ortsteil Niederdieten Interesse an dem Vereinsvermögen haben, trifft der Ortsbeirat die Auswahl, wobei sportlich orientierten Vereinigungen der Vorzug gegeben werden soll. Wenn aus dem Ortsteil Niederdieten kein Vermögensübernehmer in dem vorstehend beschriebenen Sinne gefunden werden sollte, ist die Gemeinde Breidenbach in der Nutzung des Geländes frei.

§ 21 Führung Namenskennzeichnung der Ämter

Innhaberinnen von Ämtern führen die weibliche Form der Ämter z.B. Vorstandssprecherin, Kassiererin, Jugendwartin usw.

Die §§ 22- 24 sind nicht Bestandteil der Satzung. Es handelt sich hierbei nur um Ordnungen des Vereins.

§ 22 Der Ehrenrat - Rechtsordnung

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 23 Die Finanzordnung

§ 24 Geschäftsordnung

§ 25 Ermächtigungsgrundlage zur DSGVO

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutz- Erklärung des Vereins geregelt. Die Datenschutz–Erklärung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Erklärung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Vorstehende Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 14. Februar 1987 einstimmig beschlossen und zuletzt am 15. März 2024 geändert.

Niederdieten, den 15. März 2024

1 Werner Karl
der Vorstandssprecher - Geschäftsführer - Werner Karl

2 Carolin Müller
der Kassiererin – Carolin Müller

3 [illegible]
der Sportwart – Sebastian Grebe

4 [illegible]
der Jugendwart – Jens Karl

5 Manfred Henzel
der Schriftführer – Manfred Henzel

1. Werner Karl, geb. 11.7.1946
2. Carolin Müller geb. 05.02.1974
3. Sebastian Grebe geb.
4. Jens Karl geb. 27.10.1976
wohnhaft in 35236 Breidenbach Dietetalstr. 8
die vorstehende(n) Unterschrift(en) in Gegenwart des unterzeichnenden Ortsgerichtsvorstehers eigenhändig vollzogen - anerkannt hat / haben, bescheinigt:
35236 Breidenbach, den 13.05.2024

ORTSGERICHT BREIDENBACH II
[illegible]
Ortsgerichtsvorsteher

ORTSGERICHT BREIDENBACH II

Tgb.-Nr. 20 / 2024
Geb.-Ord. § 13/1
Gebühr 37,50 Euro

2. Zum Stein 8
3. Graben Straße
4. 35716 Dieckholztal Hauptstr. 101.
5. Manfred Henzel 22.11.55. Ringstr. 13. 35239 Steffenberg
2. + 3. 35236 Breidenbach
1-5. persönlich bekannt.

Anhang:

Rechtsordnung
Finanzordnung
Geschäftsordnung
Datenschutzerklärung des TC Niederdieten

§ 22 E H R E N R A T - R E C H T S O R D N U N G

§ 1 *Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit der Ehrenrat anzurufen.*

§ 2 *Der Ehrenrat ist zuständig:*

1. *für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Ausschüssen ergeben*
2. *für Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern vor allem im sportlichen Bereich*
3. *bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen*
4. *bei Handlungen, die dem Verein, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen und Interessen geschädigt hat*
5. *Der Ehrenrat ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf ergeben; § 8 bleibt hiervon unberührt*

§ 3 *Die Zusammensetzung des Ehrenrates und seine Amtszeit sind in § 21 der Satzung festgelegt*

1. *Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. In eigener Sache darf ein Mitglied des Ehrenrates nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Das Ehrenamt entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

§ 4 *Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes tätig. Der Vorsitzende hat das Recht, eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen.*
Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Ehrenrates nicht mehr möglich.

§ 5 *Eröffnet der Ehrenrat das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen.*

§ 6 *Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Die Ladungsfrist zu allen Verhandlungen beträgt zwei Wochen.*

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 *Der Ehrenrat kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden.*

§ 8 *Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb oder Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes nach § 9 Ziffer 6 der Satzung können folgende Strafen verhängt werden:*

a. Verwarnung
b. Verweis
c. Geldbuße bis € 25,--
d. Sperre
e. Vereinsauschluss

Der Vereinsausschluss ist insbesondere angebracht.

a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im Besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
c. wegen grober Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem Bestraften innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Zustellung des Beschlusses, das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitglieder-versammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte; das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Entscheidungen des Ehrenrates sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Eine Ausfertigung erhält der Vorstandssprecher - Geschäftsführer.

§ 10 Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen.

§ 23 F I N A N Z O R D N U N G

§ 1 Haushaltsplan

1. Der nach § 13 Ziff. 4, 3. Satz der Satzung vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr und von der Mitglieder-versammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage aller finanziellen Maßnahmen des Vereins. Die einzelnen Haushaltsposten innerhalb des ordentlichen Haushalts bzw. des außerordentlichen Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr und führt die Buch- und Kassenführung aus. Der Kassierer hat nach Ablauf eines halben Geschäftsjahres dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss durchzuführen.

§ 3 Finanzverwaltung

1. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Kassierer zur Zahlung angewiesen werden.

2. Über die Konten sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer verfügungsberechtigt.

3. Die Kassengeschäfte führen der Kassierer oder der Vorstandssprecher – Geschäftsführer.

4. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Aufgrund des bei der Mitgliederversammlung abzugebenden Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden. Der Prüfungsbericht muss 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 5 Einnahmen

1. Dem Verein stehen an Einnahmen zur Verfügung:
   a. Beiträge, Aufnahmegebühren, Ersatzleistungen der Mitglieder
   b. Sportförderungsmittel
   c. Zuschüsse
   d. Spenden
   e. Sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
   a. Beiträge für die Mitgliedschaft im LSBH und HTV
   b. Versicherungen der Mitglieder
   c. Sportliche vor allem tennissportliche Zwecke
   d. Kulturpflege
   e. Gesundheit
   f. Sportstättenbau - und Unterhaltung
   g. Verwaltung

§ 7 Erstattung von Auslagen

1. Allen Mitgliedern des Vereins werden bei der Ausübung ihres Amtes notwendige Aufwendungen ersetzt.
   Hierzu gehören insbesondere Porto und Fernsprechkosten.
   Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung

der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung der Reise als genehmigt.
Als Reisekosten werden vergütet bei Benutzung des Kraftfahrzeuges die nach dem Bundesreisekostengesetz jeweils gültigen Sätze.
Die Gewährung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern werden vom Vorstand auf den jeweiligen Anlass bezogen ermittelt und beschlossen.
Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten zzgl. einen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung. Daneben erhält das Mitglied eine Ehrenamtspauschale für Leistungen im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb in Höhe der gesetzlichen Vorgaben

§ 24 G E S C H Ä F T S O R D N U N G

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

1. Zu Sitzungen und Tagungen soll soweit die Satzung nichts anderes bestimmt schriftlich, mindestens eine
2. Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Schriftführer eingeladen werden.

3. Sitzungen und Tagungen werden durch den Vorstandssprecher -Geschäftsführer oder einen Vertreter geleitet.

4. Sitzungen und Tagungen sind nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.

5. An Sitzungen können auf Beschluss der Organe und Zustimmung des Vorstandes auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe, außer der Mitgliederversammlung, sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei mündlicher Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. § 13.4 der Satzung bleibt unberührt.

4. *Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen und Tagungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.*

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen können in der Sitzung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1. *Anträge können nur durch Mitglieder der Organe gestellt werden.*
2. *Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.*
3. *Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben vorgenommen.*
4. *Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.*

§ 6 Niederschriften

1. *Über alle Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorstandssprecher – Geschäftsführer und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so ist ein Schriftführer aus dem Teilnehmerkreis zu bestimmen.*
2. *Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das genaue Ergebnis in dem Protokoll festzuhalten.*
3. *Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Sitzungs- oder Tagungsteilnehmern zuzustellen.*

§ 7

Gegen das Protokoll einer Sitzung oder Tagung kann innerhalb von 2 Wochen nach Aushändigung Einspruch erhoben werden. Über die Genehmigung eines Protokolls wird in der nächsten Sitzung oder Tagung entschieden.

Datenschutzerklärung des TC Niederdieten e.V. 1977 nach der DSGVO

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte/ Informationen für die Mitglieder über die Datenverarbeitung

§ 1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatischer und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende MitgliederDaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz – Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum Geschlecht und Form der Mitgliedschaft.

§ 2 Die in 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zu Verfügung stellt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.

§ 3 Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Geschäftsführer E-Mail: wernerkarl46@gmx.de; Stellvertreter ist der Kassenwart E-Mail: müller.carolin@t-online.de; siehe Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 Absatz 1 DSGVO Verzeichnis von Verantwortungstätigkeiten verantwortlicher.

§ 4 Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitrags- und der Ersatzleistung), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zu Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist
Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt.

§ 5 Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

§ 6 Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten seiner Mitglieder dorthin:

a) Hessischer Tennisverband: Name, Vorname, Wohnort , Straße, Mail- Adresse, Geb. Datum, Geschlecht, aktiv, passiv.
b) Tennisbezirk Mittelhessen: Vorname, Wohnort , Straße, Mail- Adresse, Geb. Datum, Geschlecht, aktiv, passiv.
c) Tenniskreis Marburg: Vorname, Wohnort , Straße, Mail- Adresse, Geb. Datum, Geschlecht, aktiv, passiv.

d) Gemeinde Breidenbach: Vorname, Wohnort , Straße, Mail- Adresse, Geb. Datum, Geschlecht, aktiv, passiv.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen, Lizenzen und Sportfördermittel.

§ 7 *Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfen, Sportfeste Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von den Veranstaltungen sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und in der örtlichen Presse) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online- Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht / übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/ übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelpersonen handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Bildern erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.*
Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann.
Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO).
Die Vorschriften der §§ 22,23 des Kunsterhebungsgesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/ übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 8 *Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungs-gemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.*

§ 9 *Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO).*

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 10 *Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [Möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, siehe Artikel 45 DSGVO]*

§ 11 *Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.*

§ 12 *Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Ariklel 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in §3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.*

§ 13 *Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in §3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.*

§ 14 *Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Daten-verarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.*

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO	**A Hauptblatt**

Angaben zum Verantwortlichen

Name:	**TC Niederdieten e.V. 1977**
Straße:	**Dietetalstraße 8**
Postleitzahl:	**35236**
Ort:	**Breidenbach / Niederdieten**
Telefon:	**+49 179 6908915**
E-Mail-Adresse:	**wernerkarl46@gmx.de**
Internet-Adresse	www.tc-niederdieten.com

Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Der Verantwortliche wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB:

dem **Geschäftsführer** dem **Sportwart**
dem **Kassier** dem **Jugendwart**

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten * (extern mit Anschrift)

* sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt

Name:	**TC Niederdieten e.V. 1977**
Straße:	**Dietetalstraße 8**
Postleitzahl	**35236**
Ort	**Breidenbach / Niederdieten**
Telefon:	**+49 179 6908915**
E-Mail-Adresse:	**wernerkarl46@gmx.de**

Datum der Einführung: **01.01.2019**	Datum der letzten Änderung: 01.01.2019

Verantwortlicher Telefon E-Mail-Adresse (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit a)	**Geschäftsführer: Werner Karl** **+49 1796908915** **Wernerkarl46@gmx.de**
Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)	**Verwaltung der Mitgliedschaft einschließlich der Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und der Öffentlichkeitsarbeit; Beitragseinzug; Lizenzerteilung durch den Fachverband.**
Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit b)	**Erforderlich zur Vertragserfüllung**
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	**Mitglieder**
Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten	**Vorname, Nachname** **Geschlecht** **Geburtsdatum** **Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)**

(Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	**Telefonnummer** **E-Mail-Adresse** **Bankverbindung** **Datum des Vereinsbeitritts** **Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit** **Lizenzerwerb/Spielerpass** **Bilderveröffentlichungen** **Mitgliedsnummer**
Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personen-bezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	intern (Zugriffsberechtigte) Abteilung/ Funktion: **Geschäftsstelle** **Geschäftsführer** **Schatzmeister** **Abteilungsleiter**
	extern Empfängerkategorie: **Fachverbände** **LSBH, HTV, TBMH, TK Marburg** **VR Bank Lahn Dill eG** **Sparkasse Marburg Biedenkopf** **Gemeinde Breidenbach**
	Drittland oder internationale Organisation (Kategorie) **./.**
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	**Löschung innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft**
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit.g)	- - **Datenschutzordnung des TC Niederdieten e.V. 1977** - **Art der eingesetzten Datenverarbeitung** **Vereins-PC, private PC** **Mitgliederverwaltungsprogramm** **Konkrete technische und organisatorische Maßnahmen:** **Berechtigungskonzept vorhanden,** **Protokollierung des Zugriffs und der vorgenommenen Veränderungen**

…… …… ……

Verantwortlicher Unterschrift Datum

Erklärung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Als ehemaliges Mitglied des Vorstandes erkläre ich, dass sämtliche in meinem Besitz und in meiner Zuständigkeit gespeicherten Mitgliederdaten des Tennis-Clubs Niederdieten sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeicherter Form nach meinem Ausscheiden aus dem Vorstand vernichtet bzw. gelöscht wurden.

Niederdieten, den ……..

……. ***…….***
Name ***Unterschrift***

……
Funktionsbeschreibung als Vorstandsmitglied

Tennis - Club Niederdieten eV 1977
zu Hd. des Vorstandes
Dietetalstraße 8
35236 Niederdieten

Antrag auf Mitgliedschaft im „TC Niederdieten e.V. 1977“

Sehr geehrte Damen und Herren!
*Ich beantrage die Aufnahme in den **„Tennis-Club Niederdieten e.V. 1977“** und erkenne vorbehaltlos die Satzung sowie die Tennisplatzordnung des Tennis-Clubs an.*

Meine personenbezogenen Daten dürfen nur nach der aktuellen DS-GVO verarbeitet werden. Siehe Anlage.
*Ich ermächtige, den **„TC Niederdieten e.V. 1977“** widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von dem nachstehenden Konto mittels Lastschrift einzuziehen.*
*Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **„TC Niederdieten e.V. 1977“** auf meinen gezogenen Lastschriften einzulösen.*
Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00001275958

_____ _____ ; *Geschlecht* : _____ _____
Name *Vorname* *m* *w*

_____ _____ _____
Straße/Hausnummer *PLZ Wohnort* *Telefon privat/dienstlich*

_____ _____
geboren am *E-Mail Adresse*

_____ *BIC* _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Kreditinstitut

IBAN: DE _ _ I _ _ _ _ I _ _ _ _ I _ _ _ _ I _ _ _ _ I _ _

_____ _____
aktiv *passiv*

Ab sofort Spielberechtigung.
Beitragsgebühren und Arbeitsleistung (siehe Haushaltsplanung 2019)

_____, den _____ _____
Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Grundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Anlage zum Mitgliedsantrag

Artikel	*2*	*Sachlicher Anwendungsbereich*
Artikel	*3*	*Räumlicher Anwendungsbereich*
Artikel	*4*	*Begriffsbestimmungen*
Artikel	*5*	*Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*
Artikel	*6*	*Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*
Artikel	*7*	*Bedingungen für die Einwilligung*
Artikel	*12*	*Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person*
Artikel	*13*	*Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person*
Artikel	*14*	*Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*
Artikel	*15*	*Auskunftsrecht der betroffenen Person*
Artikel	*24*	*Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen*
Artikel	*25*	*Ermächtigungsgrundlage zur DSGVO*
Artikel	*26*	*Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche*
Artikel	*27*	*Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern*
Artikel	*28*	*Auftragsverarbeiter*
Artikel	*30*	*Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten*
Artikel	*32*	*Sicherheit der Verarbeitung*
Artikel	*40*	*Verhaltensregeln*
Artikel	*41*	*Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln*
Artikel	*42*	*Zertifizierung*
Artikel	*43*	*Zertifizierungsstellen*
Artikel	*44*	*Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung*
Artikel	*45*	*Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses*
Artikel	*51*	*Aufsichtsbehörde*
Artikel	*88*	*Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext*

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Frau/Herr ……...

Wohnhaft ……...

wurde heute betreffend ihre Arbeit im und für den TC Niederdieten e.V. 1977

1. *darüber belehrt, dass es nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt und dass diese Pflicht auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen;*

2. *darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis gegeben falls mit Bußgeld bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen Pflichten aus dem Auftragsverhältnis darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen;*

   Außerdem wurde Frau/Herr ……..……...auf die

   Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

   Mit der Unterschrift bestätigt Frau/Herr ……..

   zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

…….. *……*
Ort, Datum *Verpflichtete/r*

……... *……*
Ort, Datum *Verein*

R A N G L I S T E N O R D N U N G

1. *Jeder in der Clubrangliste ist berechtigt, den vor ihm stehenden Spieler zu einem Wettspiel herauszufordern. Nicht in der Rangliste aufgeführte Spieler können den letzten der Rangliste fordern, es sei denn, der Spielausschuss macht einen Spieler in der Rangliste namhaft, der der Spielstärke des Antragstellers entspricht. Gelingt es in diesem Falle dem fordernden Spieler nicht, den gegen ihn angesetzten Ranglistenspieler zu schlagen, so kann der Herausforderer gegen einen um drei Plätze tiefer eingestuften Spieler antreten. Unterliegt dieser dem Herausforderer, so nimmt der Herausforderer seinen Platz ein. Der geforderte und alle rangtieferen Spieler rücken in der Rangliste einen Platz nach unten. Verliert der Herausforderer, so kann er zu einem weiteren Spiel gegen einen nochmals um drei Plätze tiefer eingestuften Spieler antreten. Werden 3 Spiele verloren, erfolgt die Aufnahme in die Clubrangliste an letzter Stelle.*

2. *Jede Herausforderung muss in eine Liste am schwarzen Brett eingetragen werden. Darüber hat der Forderer den Geforderten sofort zu verständigen, den Termin des Spiels abzusprechen und diesen wegen der Platzreservierung sofort in die Forderungsliste und in den Belegungsplan einzutragen.*

3. *Der geforderte Spieler muss sich innerhalb von vierzehn Tagen zum Kampf stellen!*

4. *Spieler, die verreist oder wegen Krankheit spielunfähig sind, werden vom Sportwart auf Antrag für höchstens insgesamt drei Wochen pro Saison neutralisiert. Sie dürften also innerhalb dieser Frist nicht gefordert werden. Neutralisierte Spieler werden am schwarzen Brett mit dem frühesten Forderungstermin namentlich aufgeführt. Austragungsfrist Von diesem Termin an gilt die unter Ziffer drei angeführte von zehn Tagen. Stellt sich der geforderte Spieler innerhalb dieses Zeitraumes nicht zum Kampf, so tauscht er automatisch mit dem Herausforderer den Ranglistenplatz. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit wird ein Spieler aus der Rangliste herausgenommen. Sein Einspielplatz wird dann vom Spielausschuss festgelegt (s. Ziffer eins)*

5. *Tritt der geforderte Spieler innerhalb der Frist von Ziffer drei oder vier nicht an, oder verliert er das Spiel, so wird der Herausforderer an dessen Stelle in der Rangliste eingereiht. Ist nach Anmeldung gemäß Ziffer zwei ein Zeitraum von zehn Tagen verstrichen, ohne dass das Forderungsspiel ausgetragen wurde, so hat der Herausforderer sofort den Spielausschuss zu unterrichten. Dieser legt den Spieltermin innerhalb der nächsten vier Tage fest. Erfolgt keine Benachrichtigung, wird das Spiel gestrichen. Nichtantreten bedeutet den Verlust des Forderungsspiels.*
6. *Der Verlierer kann frühestens nach zwei Wochen eine Revanche gegen den Sieger beantragen, sofern dieser nicht bereits wieder ein Forderungsspiel gegen einen vor ihm in der Rangliste eingereihten Spieler beantragt und eingetragen hat und der Verlierer selbst nicht innerhalb dieser Woche gefordert wurde.*

7. *Erst wenn mit dem Resultat eines Forderungsspiels der Gewinner oder der Verlierer eines Forderungsspiels feststeht, kann gegen den Verlierer ein Forderungsspiel beantragt werden. Die Eintragung einer Forderung nach oben ist ebenfalls erst dann möglich.*
8. *Um die Rangliste der wahren Spielstärke entsprechend zu gestalten, hat der Spielausschuss zusätzlich das Recht, von sich aus Ranglistenspiele anzusetzen.*
9. *Bälle und Schiedsrichter hat der Herausforderer zu stellen. Für die Spiele gilt die Wettspielordnung des Deutschen Tennis-Bundes. Es entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.*
   Der Herausforderer hat unmittelbar nach Beendigung des Spiels das Resultat schriftlich in die Forderungsliste einzutragen. Forderungsspiele können nur in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September ausgetragen werden. Letzter Forderungstermin ist der 16. September.
10. *Die Platzierung auf der Ranglistentafel ist ausschließlich Sache des Sportwarts. Über Streitfragen entscheidet der Spielausschuss.*

11. *Bei ungerechtfertigter Weigerung, sich an Forderungsspielen zu beteiligen, hat der Spielausschuss das Recht, diesen Spieler aus der Mannschaft auszuschließen.*

12. *Die Ranglistenordnung gilt auch für die Jugendrangliste.*

13. *Die wegen schlechter Witterung vor Ranglistenschluss nicht ausgetragenen Spiele werden im Oktober oder vor dem 15. Mai der folgenden Saison nachgeholt.*

14. *Der Vorstand kann Änderungen, bzw. Ergänzungen zu dieser Ranglistenordnung beschließen.*

15. *Der Spielausschuss besteht aus 4 Personen. Davon müssen 2 Personen aus dem Vorstand sein.*

16. *In der Spielausschusssitzung vom 15.10.1986 wurde beschlossen, dass das bisherige System der numerischen Rangliste ab 31.12.1986 erlischt (Beschluss einstimmig). Ab 01.01.1987 wird die Rangliste nach der Pyramidenform umgestellt.*

17. *Die bisherigen Ranglistenplätze der einzelnen Spieler ihres derzeitigen Ranglistenplatzes werden jedoch dadurch nicht verändert. Zu einem Wettspiel kann man den herausfordern, der in der gleichen Reihe links vor dem Forderer steht oder in der nächsten höheren Reihe rechts über dem Forderer steht.*

Aktennotiz

Zu 2.: Geplante Ranglistenspiele dürfen erst dann in die aushängende Forderungsliste eingetragen werden,

Zu 3.: Spätestens 14 Tage (bisher 10) nach Eintragung in die Forderungsliste muss das Ranglistenspiel durchgeführt worden sein.

Zu 4.: Regelung für den Fall, dass das Spiel nicht fristgerecht erfolgt:

- *a) hat der geforderte Spieler den Spielausfall zu vertreten, wird das Spiel als Sieg für den Forderer gewertet.*
- *b) hat der fordernde Spieler den Spielausfall zu vertreten, wird das Spiel gestrichen und der fordernde Spieler kann erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 14 Tagen den gleichen Gegner noch mal fordern, sofern dies dann noch möglich ist.*

Grundsätzlich gilt: Im Interesse eines aktiven vereinsinternen Wettbewerbes sollte jeder Spieler bemüht sein, getroffene Vereinbarungen hinsichtlich von Ranglistenspielen fristgerecht einzuhalten. Die Forderungsliste wird vom Sportwart überwacht, bei Streitigkeiten entscheidet der Spielausschuss.